

Beschluss des Ältestenrates zur Anfechtung "Antrag auf Überprüfung der Satzungsmäßigkeit „gemeinsames Video mit Hochschulgruppen Vertreterinnen im Wahlkampf problematisch“ bzw. im Protokoll der AStA-Sitzung vom 15.06.20 der letzte Antrag zum Punkt Öffentlichkeitsarbeit"

Der Anfechtung sind folgende Punkte zu entnehmen:

Beschlussfassendes Gremium: Das Studierendenparlament ist das oberste Beschlussfassende Organ der Studierendenschaft (Satzung der Studierendenschaft §12 Abs. 1)

AStA als Exekutivorgan: Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist dem Studierendenparlament dafür verantwortlich (Satzung der Studierendenschaft §20 Abs. 1)

Der AStA ist ein Raum frei von Diskriminierung. Er bietet Raum für politische und soziale Arbeit verschiedener Studierender. Ausgenommen hiervon sind Hochschulgruppen, die an den Hochschulwahlen teilnehmen [...] (GO des AStAs Kassel 2019/2020, §2, Abs. 1)

Der Ältestenrat kann auf Grundlage der Vorschriften und Satzungen keine einheitliche Definition von Wahlwerbung bestimmen, anhand derer das Video zu bewerten wäre. Aus der Rücksprache mit dem Justitiariat können wir folgende Empfehlungen entnehmen:

Dem AStA wird empfohlen, das Video von allen Seiten des AStA zu entfernen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit der Wahl sollten keine einzelnen Listen-Videos zur Wahl auf den Seiten des AStA veröffentlicht werden.

Eine Verknüpfung mit verpflichtenden Inhalten wird ebenfalls als unzulässig angesehen.

Wir stimmen der Anfechtung zu und schließen uns der Empfehlung des Justitiariats an.